

Neues Steuergesetz – Natürliche Personen



Serpil Yörümez

Vereinfachung und Entlastung, dies sind wohl die beiden Schlagwörter, welche das neue Steuergesetz im Bereich der Natürlichen Personen am Treffendsten beschreiben. Die Vermögenssteuer wird neu in die Erwerbssteuer integriert und die Berechnung erfolgt auf der Basis des proportionalen 7-Stufen-tarifs. Dadurch reduziert sich die steuerliche Belastung für die meisten Steuerzahler.

Vermögenssteuer

Die separierte Berechnung der Vermögenssteuer wird abgeschafft. Das Vermögen muss dennoch deklariert werden, grundsätzlich gleich wie bisher. Es gibt nur wenige Änderungen: Für Hausrat und Fahrzeuge gibt es einen Freibetrag von CHF 25'000 für Alleinstehende und von CHF 50'000 bei verheirateten Steuerpflichtigen.

Anstelle der Vermögenssteuer wird dem Erwerb ein Sollertrag auf dem ermittelten Vermögen zugeschlagen. Dies ist ein Ersatz für die steuerliche Freistellung des effektiven Vermögensertrages. Der Sollertrag wurde vom Landtag für das Jahr 2011 auf 4 % des Vermögens festgesetzt. Dies sollte «den Marktverhältnissen für langfristige und eher konservative Anlagen...» entsprechen. Dieser Soll-ertragszinssatz wird dann jährlich durch den Landtag im Finanzgesetz bestimmt.

Stufentarif mit neuen Freibeträgen

Als eine Vereinfachung und bessere Transparenz gilt der neue, proporti-

onale 7-Stufentarif. Er ist einkommensneutral ausgestaltet worden und es ist nun einfacher möglich, die Steuerbelastung zu berechnen.

Der bisherige Haushaltsabzug (CHF 2'400, CHF 4'800, CHF 6'000) fällt weg. An dessen sowie an Stelle

Neuer, proportionaler 7-Stufentarif sorgt für Vereinfachung und bessere Transparenz.

des bisherigen Vermögensfreibetrages wird ein erhöhter Freibetrag von CHF 15'000 für Alleinstehende und CHF 30'000 für Alleinerziehende und Verheiratete gewährt. Dieser wirkt sich vor allem bei tiefen Einkommen und wenig Vermögen vorteilhaft auf die Steuerbelastung aus.

Individualbesteuerung bei Ehepaaren neu möglich

Neu ist auf Wunsch und Antrag von Ehepaaren eine getrennte Veranla-

gung möglich. Dies setzt jedoch eine Zustimmung beider Ehepartner voraus. Ein steuerlicher Vorteil wird allerdings nicht geschaffen. Im Gegenteil, die Steuerbelastung wird erhöht, da die Abzüge für Verheiratete kumulativ höher sind als für Alleinstehende. Daher lohnt sich eine Individualbesteuerung in den seltensten Fällen.

Abschaffung Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer

Als Konsequenz der Einmalbesteuerung, wird die Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer abgeschafft. Es handelt sich hierbei lediglich um einen Vermögenstransfer. Eine Besteuerung würde somit gegen den Grundsatz der einmaligen Besteuerung des Markteinkommens einer Person verstossen. Es wäre daher wesenfremd, wenn der Staat auf einem Vermögenstransfer Steuern erhebt. Es sind denn auch nur die linken Kreise, welche eine solche Besteuerung wünschen. Diese zielen darauf ab, von Vermögenden noch mehr Abgaben zu generieren, um eine weitere Umverteilung zu erreichen.



CONFIDA

Zollstrasse 32/34 · Postfach 40
FL-9490 Vaduz · Liechtenstein
Tel. +423 235 83 83 · Fax +423 235 84 84
www.confida.li · info@confida.li